

RS Dok 2010/12/7 74/8-DOK/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2010

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §92 Abs1 Z3

StGB §34 Abs1 Z19

StGB §146

1. StGB § 34 heute
 2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
 3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988
-
1. StGB § 146 heute
 2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975

Schlagworte

JustizwacheBea, Betrug, Tatwiederholung, einschlägige disziplinaire Vorstrafe, Täuschung, Bereicherungsvorsatz, Verleitung zur Herausgabe von Rennschier

Rechtssatz

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wird dem beschuldigten Bea zur Last gelegt, mit dem Vorsatz sich durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, diesen durch Täuschung darüber, ein zahlungswilliger und zahlungsfähiger Kunde zu sein, zur Herausgabe von zwei Paar Rennschier im Wert von €

1.260,- verleitet zu haben, was diesen am Vermögen schädigte und daher gegen seine in § 43 Abs. 2 BDG normierten Dienstpflichten iSd § 91 leg. cit. schuldhaft verstoßen zu haben. 1.260,- verleitet zu haben, was diesen am Vermögen schädigte und daher gegen seine in Paragraph 43, Absatz 2, BDG normierten Dienstpflichten iSd Paragraph 91, leg. cit. schuldhaft verstoßen zu haben.

Im Rahmen der Strafbemessung waren mildernd sein Tatsachengeständnis, seine Schadenswiedergutmachung und die ihm aus seinem Verhalten erwachsenen Nachteile iSd § 34 Abs. 1 Z 19 StGB, als erschwerend die einschlägige disziplinaire Vorverurteilung heranzuziehen. Im Rahmen der Strafbemessung waren mildernd sein Tatsachengeständnis, seine Schadenswiedergutmachung und die ihm aus seinem Verhalten erwachsenen Nachteile iSd Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 19, StGB, als erschwerend die einschlägige disziplinaire Vorverurteilung heranzuziehen.

DK: Geldstrafe € 2.000,- (Ber d DA)

DOK: Geldstrafe € 3.000,-

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2011

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at